



**ÖAR - Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs**

Favoritenstraße 111, 1100 Wien
Tel: 01 5131533-212
ch.meierschitz@behindertenrat.at
www.behindertenrat.at
ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

Einkommensteuergesetz 1988

GZ. BMF-010200/0004-IV/1/2018

Wien, am 12.04.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Finanzen für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Da Menschen mit Behinderungen und deren Familien ein überdurchschnittliches **Armutsrisiko** aufweisen, ersucht der Österreichische Behindertenrat diesen Personen Unterstützung in jedweder Form zukommen zu lassen, damit sie die Möglichkeit haben, Teil unserer Gesellschaft zu sein und ihnen ein würdevolles Leben - ohne permanenter Geldnot - ermöglicht wird. Die Pflege eines nahen Angehörigen birgt ein großes Armutsrisiko, sowohl für die pflegende Person als auch für pflegebedürftige Menschen selbst.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Soziale Sicherheit

In Artikel 28 anerkennt die UN-BRK das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien sowie die staatliche Pflicht zur stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen.

So verpflichtet sich die Republik Österreich auch im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 die Zahl der armutsgefährdeten und sozial ausgegrenzten Personen um 16 % bis zum Jahr 2020 zu reduzieren.

Ausgangslage

Viele, vor allem alleinerziehende – Elternteile von Kindern mit Behinderungen haben nicht die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sind dann auf den Bezug der Mindestsicherung angewiesen.

Aus einer Studie des Sozialministeriums zur „Situation pflegender Angehöriger“¹ aus dem Jahr 2005 geht hervor, dass mehr als 80 Prozent der pflegebedürftigen Menschen in Österreich zu Hause durch Angehörige gepflegt werden. Zu einem Großteil wird diese oft schwierige Aufgabe von Frauen übernommen. 68 Prozent aller Befragten üben nach eigenen Angaben keine Erwerbstätigkeit aus, obwohl 56 Prozent der Antwortenden vor Übernahme der Pflege berufstätig waren. 47 Prozent der Betreuungspersonen verfügen entweder über kein Monatseinkommen oder über ein Einkommen bis € 700,- (durchschnittliches Monatsnettoeinkommen ohne 13. und 14. Monatsgehalt und exklusive einer eventuellen Abgeltung für Betreuungsleistungen).

In den meisten Bundesländern kommt der Mindestsicherung auch die Rolle zu, ein finanzielles **Existenzminimum** für Menschen mit Behinderungen selbst, wenn sie in Privathaushalten leben, sicherzustellen. Dies bedeutet auch, dass sie nie die Möglichkeit haben, eine finanzielle Absicherung, die über das Minimum hinausgeht, zu haben. Freizeitgestaltungen wie Urlaub oder auch speziellere Aktivitäten sind ihnen dauerhaft verwehrt.

Der **Zweck** der Familienbeihilfe ist, die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss zu erleichtern sowie die mit seiner Betreuung verbundenen Mehrbelastungen zumindest zum Teil auszugleichen. Der Familienbonus soll jenen Personen zustehen, die einerseits Familienbeihilfe erhalten und anderseits, die ein ausreichend hohes Einkommen haben. Jene, die wenig bis nichts durch Erwerbsarbeit verdienen sollen lediglich einen Minimalbetrag bzw. keine Zusatzunterstützung erhalten. Dies widerspricht jedoch entschieden dem Zweck der Familienbeihilfe, der ja gerade die Belastung der Kindererziehung und -betreuung, die umso größer, je ärmer die Familie ist, abfedern soll.

Volljährige Kinder, die dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, haben ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Forderung

Es besteht allseits Konsens, dass die Freiwilligenarbeit eine wichtige Säule im Funktionieren des Sozialstaates darstellt. Man denke hier an die Tätigkeiten der Rettungsdienste oder auch an die der freiwilligen Feuerwehren.

Auch Menschen, die unentgeltlich Pflegeleistungen erbringen, wie dies bei pflegenden Angehörigen der Fall ist, Leisten hervorragende Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und müssen daher unbedingt in den Genuss einer Bonuszahlung kommen.

Sollten Menschen mit Behinderungen Familienbeihilfe selbst beziehen, ist anzumerken, dass sie aufgrund mangelnder inklusiver Bildungs- und Arbeitschancen sehr oft vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Dies beweisen auch die Arbeitslosenzahlen von Menschen mit Behinderungen. Oftmals müssen Menschen mit Behinderungen, sofern sie in einem Privathaushalt leben, ihren Lebensunterhalt von der Mindestsicherung bestreiten.

¹ <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=176>

Da der Familienbonus nur jenen Personen zugutekommen soll, die ein dementsprechendes Einkommen erwirtschaften, sind somit Menschen mit Behinderungen, durch den Mangel an Möglichkeiten sich selbst den Unterhalt zu verdienen, von der geplante Regelung des Familienbonus ausgeschlossen und damit diskriminiert.

Daher müssen auch Menschen mit Behinderungen die eine Familienbeihilfe im Eigenbezug erhalten, eine von ihnen dringend benötigte Bonusleistung erhalten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass mit dem Wegfall der Abschreibtmöglichkeit der Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung, die finanzielle Situation der betroffenen Familien weit mehr belastet wird, als in Familien mit nichtbehinderten Kindern, da Menschen mit Behinderungen weit umfangreicher und länger – manchmal sogar das ganze Leben lang – Betreuung und damit Kosten zu tragen haben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Ad § 33. (2) ...

(2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind in folgender Reihenfolge abzuziehen:

1. Der Familienbonus Plus gemäß Abs. 3a; der Familienbonus Plus ist insoweit nicht abzuziehen, als er jene Steuer übersteigt, die auf das gemäß Abs. 1 zu versteuernde Einkommen entfällt.

1a. Wenn Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, ist der Familienbonus Plus in voller Höhe abzuziehen, auch wenn er jene Steuer übersteigt, die auf das gemäß Abs. 1 zu versteuernde Einkommen entfällt.

Vorschlag des Behindertenrates

Der Ziffer 1. Ist eine **Ziffer 1a neu** anzufügen, in der der geringe Verdienst durch die Pflege und Betreuung eines Kindes mit Behinderungen nicht dazu führt, keinen Familienbonus Plus im vollen Ausmaß erhalten zu können.

Ad § 33. (7)

(7) Ergibt sich nach Abs. 1 eine Einkommensteuer unter 250 Euro und steht der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, gilt bei Vorhandensein eines Kindes (§ 106 Abs. 1) Folgendes:

- 1. Die Differenz zwischen der Steuer nach Abs. 1 und 250 Euro ist als Kindermehrbetrag zu erstatten.*
- 2. Hält sich das Kind ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Schweiz auf, tritt an die Stelle des Betrages von 250 Euro der Betrag, der sich bei Anwendung des Abs. 3a Z 2 ergibt.*
- 3. Diese Erstattung steht nicht zu, wenn ganzjährig steuerfreie Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden.*
- 4. Wenn Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, steht der Familienbonus Plus in voller Höhe gemäß Abs. 2 Z 1a zu, auch wenn sie ganzjährig steuerfreie Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. A oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen haben.*

Vorschlag des Behindertenrates

Da Familien mit behinderten Kindern jedenfalls in den Genuss des Familienbonus Plus in voller Höhe kommen sollen, ist dies auch in einer **Ziffer 4 neu** festzuschreiben.

Ad § 34 Abs. 9 und § 106 a:

Aufgrund der großen Armutgefährdung von Familien mit behinderten Kindern spricht sich der Österreichische Behindertenrat gegen die Streichung der Kinderfreibeträge und die Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten aus.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz